

Geselliges und Culturgeschichtliches

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **24-25 (1876)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Spritzenmannschaften durch einen eigenen Mann, der sich ja ebenso gut wie jene verschlafen könne, das Lärm- schlagen durch den Tambour wäre. — 1813 erhielt die Mannschaft von der Gesellschaft a) für die jährlichen Musterungen im April und September jeder 15 Bz. per Mal, b) bei Bränden jeder Sprizendrucker $7\frac{1}{2}$ Bz., der Rohrführer 10 Bz. (war die Spritze nicht wirklich in Aktivität, so wurde nichts bezahlt, was aber schon 1814 aufgehoben wurde), c) der Spritzenmeister hat als Gesellschaftsangehöriger keine fixe Besoldung, sondern erhält nach Umständen eine jährliche Gratifikation, z. B. 1815 wegen vieler Mühe und Zeitversäumnisse in den letzten zwei Jahren Liv. 32, doch ohne Consequenz für die Zukunft, gesetzt auch die Spritze müßte in einem Jahr mehr als in dem andern ausrücken¹⁾. — Nachdem bereits seit 1810 daherige Unterhandlungen im Gange gewesen waren, indem die vielen Kosten den Gesellschaften eine Aenderung sehr wünschenswerth machten, erklärte man sich 1815 auf eine Anfrage von Kaufleuten geneigt, die Gesellschaftsspritze der Stadtpolizei abzutreten, was 1816 ohne Entgelt erfolgte. Doch wurde noch 1819 ein neuer Spritzenmeister von der Gesellschaft ernannt, indem die neue Ordnung erst 1824 definitiv durchgeführt wurde²⁾.

V. Geselliges und Culturgeschichtliches.

Wie die Gesellschaften ihre Trinkstuben und wohl schon frühe jede ihr eigenes Haus hatten, so bildete auch für die Meister und Stubengesellen von Zimmerleuten ihr

¹⁾ a. a. O., VIII., S. 4, 306.

²⁾ a. a. O., VII., S. 353 ff.; VIII., S. 306, 309; IX., S. 248; Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 48 ff.

Haus den Mittelpunkt ihres geselligen Lebens. Das jetzige Gesellschaftshaus, unten an der Marktgasse Sonnseite (Nr. 60 gelb) gelegen, kaufte die Gesellschaft im Jahr 1520 von Anton Dillier. Der Kaufbrief lautet¹⁾:

„Es verkoufft anthoni Dillier den Ersamen Meistern zu den Zimmerleuten namlich Sin Huß und Hoff, In der Stadt Bern gelägen unden in der nüwenstatt Sonnenhalb zwischen Ulrich Studers und peter Kochen Hüsern, mit sampt allem begriff deß Hoffß, dahinten gelägen. So verr und wyt, der Selb, byß an das ander nüw Huß, so neben hin usen uff den plaz gat, und von dannat hin, von dem selben nüwen Huß den halben teil deß übrigen Hoffß, gegen Ulrichen Studer biß an den Ehegraben mit sampt dem halben Stal dazu, für fry ledig eygen, usgenommen X Pfd. Anthoni Reüsen, dem obern Spital V Pfd., Wilhelm Schöni's Erben zwey Pfd., Felix Wyßen Ein Pfund, alles ablößiger Gült und Zinßes, Und ist daruff dieser kouff gebenn und beschächenn umb XIC und fünfzig pfund (1150 Pfd.), 2c. 2c.

testes Niklaus von Graffenried, Vogt zu Aellen, und peter Galle, Burger zu Bernn und ander gnug, besiglet — peter Tittlinger alt Benner, dasselbs zu Bernn, Actum Zinstag nach Ietare Anno MDXX — 1520.

Zu bezalung obbemeldter Summ, so nämenn die genannten meister über und an sich die obbemeldten beladnußen und alsdann noch unbezalt usstand zu bezallung derselben, So gend Si zu jek kommenden Ostern CCCC Pfund und das übrig darnach zu Pfingsten. Testes ut supra.“

¹⁾ Manuale emtion., vendition. ceterorum que contract. No. VII., fol. 15 f., im Staatsarchiv. — Durheim, S. 189 f.

Zu diesem Hauskauf streckte der Rath der Gesellschaft 300 Pfd. vor, wofür Meister und Stubengefellen Währschaft geben (1521)¹⁾.

Später besaß die Gesellschaft vorübergehend, als Geldanwendung, noch andere Häuser. So war 1696 ein Häuslein an der Matte durch Testament an die Gesellschaft gekommen, welche dasselbe aber seines haufälligen Zustandes wegen sofort verkaufte (Manual I., S. 28); so das sogenannte „Bäldische Haus“ an der Schauplaggasse, das 1756 abbrannte und wegen seiner geringen Breite von bloß 12' nicht wieder aufgebaut, sondern an die Gesellschaft von Affen verkauft werden sollte²⁾; ferner das „Baumannische Haus“ in der Enge, das 1759, von vier Parteien bewohnt, 25 Kr. Zins abtrug³⁾; 1808 fiel der Gesellschaft durch Testament das dem Seidenweber Schälli, welcher dafür eine Leibrente von der Gesellschaft bezogen hatte, gehörende Haus an der Matte (Müllerlaube 28) zu, welches erst 1826 verkauft wurde.

Auf der „Stube“ im eigentlichen Gesellschaftshaus entwickelte sich ein reges Leben; die Bürger kamen gerne da zu einem Abendtrunk zusammen, besprachen sich über die schwebenden, allgemeinen Angelegenheiten der Vaterstadt⁴⁾ und hielten da sowohl ihre Handwerks- als die allgemeinen Bote ab, wie die jährlichen Mahlzeiten. Letztere fanden namentlich am Neujahrstage statt, sowie bei Anlaß der Rechnungsablage. Freilich gestattete sie der Rath nur in ruhigen und glücklichen Zeiten, bei drohenden Gefahren von innen oder außen wurden sie untersagt, „häufiger, als

1) Deutsches Spruchb. Z., fol. 308 f. im Staatsarchiv.

2) Manual von Zimmerleuten, IV., S. 227 ff., 242.

3) Rechnung von 1759/60.

4) Vgl. Tillier I., S. 243 zum Jahr 1363; — IV., S. 275 zum Jahr 1673.

vielleicht klug war“, bemerkt unser bernische Geschichtschreiber¹⁾, wohl nicht ganz ohne Grund, indem die einzelnen Gesellschaftsgenossen sich bei diesen Anlässen kennen lernten und ohne dieselben sich mehr und mehr fremd wurden. So wurde 1694 die Abhaltung der Neujahrsmahlzeit untersagt²⁾, ebenso 1696; damals erkannte ein, am 30. Dezember Mittwoch nach der Predigt gehaltenes, gemeines Bot von Zimmerleuten, man wolle zwar dem Befehl von Ihro Gnaden nachleben, aber an der Rechnung ein „ehrlich Abendbrot“ genießen; dagegen habe jeder Stubengesell, der von einem Bot, zu dem ihm ordentlich geboten worden, ohne gesetzmäßige Ursache ausbleibe, 10 Sch. Strafe zu Händen der Gesellschaft zu erlegen³⁾. Auch 1698 wurde vom Rath das Neujahrsmahl „wegen Theure des Getreides und der armen welschen Vertriebenen“ abgestellt, doch sollte wegen vielen Geschäften „ein Morgensüpplein“ genossen und am Rechnungstag (17. Februar 1699) ein „allgemeiner Trunk neben bescheidenlicher Speise“ gereicht werden⁴⁾. Auch 1705 wurden durch obrigkeitlichen Zeddel die Neujahrsmähler verpönt, aber „das bescheidene Abendbrot“ am Rechnungstage verblieb⁵⁾.

Es bildet diese Frage über Abhaltung oder Nichtabhaltung der Gesellschaftsmähler fast alljährlich einen stehenden Artikel der Verhandlungen, und wir müßten befürchten, unsere Leser zu ermüden, wollten wir alles Bezügliche mittheilen. Nur Einiges mag zur Charakteristik der Zeiten, in denen allerdings diese Mahlzeiten immer mehr ausarteten, angeführt werden. 1714 wurden von

¹⁾ Tillier, IV., S. 457; vgl. Wyß im Taschenbuch 1854, S. 148, und Lauterburg ebendasselbst 1862, S. 154 ff.

²⁾ Polizeibuch 9, S. 156, im Staatsarchiv.

³⁾ Manual von Zimmerleuten, I., S. 33.

⁴⁾ a. a. O., I., S. 54. — ⁵⁾ a. a. O., I., S. 90.

Mn. Gn. Herren auch die Rechnungsmähler abgestellt: aus „schuldigem Respekt“ ließ man's dabei bewenden, bezahlte aber statt dessen jedem Stubengenossen 1 Pfd., und schon im Dezember gleichen Jahres beschloß man, am 22. Februar 1715 eine gemeine Mahlzeit für sämtliche Meister und Stubengesellen von Zimmerleuten bei'r Rechnungsablage zu halten. Und so ging es fort: das eine Jahr wurde eine Mahlzeit gehalten und dafür mit dem Wirth accordirt, z. B. 1721 sollte der Wirth um den schuldigen Hauszins das Essen liefern, die Gesellschaft gab den Wein dazu; oder man bestellte à 20 bz. oder à 1 Kr. par tête „mit dem heitern Vorbehalt, daß die Wirthin dann keine extras anrechnen dürfe“ (1771). Andere Jahre aber wurde jedem am Bot anwesenden Stubengesellen an Geld verabreicht 1 Pfd., 10 bz., 12¹/₂ bz., 15 bz. und ¹/₂ Maaß Wein, 20 bz., 1 Krone; „die Herren Prädicanten, so niemals erscheinen, sollen nichts bekommen“, hieß es 1740, wohl aber (1776) die über 50 Jahre alten Gesellschaftsgenossen trotz ihrer Abwesenheit. 1758 wurden die kostbaren Nachtessen bei'r Vorrechnung und Almosenmusterung zu Gunsten der Armen abgestellt; die Seckelmeisterrechnung von 1758—59 weist an daherigen Ausgaben nach: am großen Bot (am 24. Mai) für 38 Stubengesellen à 10 bz. und 1 Krone den Diensten in die Küche, für das Nachtessen an der Vorrechnung (13. Dezember) Kr. 18 bz. 23, für Extra-Wein am großen Bot und das Jahr hindurch, wenn die Vorgesetzten sich versammelt, 3 Kr. 15 bz., für das Nachtessen an der Almosenmusterung (30. Dezember) 9 Kr. 5 bz., für das Mittagessen am Neujahr 7 Kr. 11 bz., — allerdings eine bei den so beschränkten Mitteln der Gesellschaft unverantwortlich hohe Summe für Gastereien in Einem Jahr! Trotz aller guten Vorsätze und Beschlüsse kamen sie aber immer wieder. Schon 1759 wurden wieder

10 Kr. für die Mahlzeit an der Vorrechnung erkannt¹⁾. Im neunzehnten Jahrhundert wurden die Mahlzeiten, nur eine jährlich am Gr. Bot im Dezember, gewöhnlich von den Theilnehmern selbst bezahlt; doch lud die Gesellschaft gelegentlich „Hausväter und andere Gesellschaftsgenossen, so wegen Mangel Vermögens nicht subscribiren konnten, sowie etliche junge Gesellschaftsangehörige“ zu dem Mittagessen auf Gesellschaftskosten ein, so z. B. 1803 durch Beschluß des Gr. Botes die Hrn. Stud. Sam. Wyttenbach, Eml. Schärer und Sam. Luz, und ähnliches wiederholte sich den Jahren 1806—8. Man untersuchte dann abermals, ob nicht die gewöhnliche Gesellschaftsmahlzeit überhaupt auf Rechnung der Gesellschaft abgehalten werden könnte²⁾, und dieß fand dann wirklich wieder längere Zeit, obschon nicht ohne Unterbrechungen, statt — zum letztenmale 1867; seither fanden noch einige Nachessen auf Subscription statt, in den letzten Jahren gar nichts mehr.

1813 wurde erkannt, daß, falls sich am Abend nach dem Gr. Bot junge Zunftgenossen auf dem Gesellschaftshaus einfinden sollten, um an den allgemeinen Belustigungen Theil zu nehmen, der Seckelmeister bis auf den Betrag von Liv. 20 a. W. dafür verwenden dürfe³⁾.

Früher hatten etwa auch die einzelnen Handwerke ihre besonderen Mahlzeiten: so die Rüfer in der Osterwoche 1755, nämlich 10 Meister, 37 Knechte, 4 Knaben, 8 Spielleute und etliche Handlanger, im Ganzen 61 Personen. Es war accordirt zu 1 Kr. die Person, man bezahlte 65 Kr., aber damit war die Stubenwirthin, Frau

¹⁾ Manual von Zimmerleuten, I, S. 122 f., 130, 143, 148; III., S. 35, 60; IV., S. 68, 260, 291.

²⁾ a. a. D., VI., S. 292 f., VII., S. 56, 149.

³⁾ a. a. D., VIII., S. 88.

Benteli, nicht zufrieden, sie könne dabei nicht bestehen, „man nehme ihr und ihren Kindern ihr Schweiß und Blut weg“; die Vorgesetzten erkannten aber, es solle beim Accord bleiben; wenn sie andern Leuten bei der Mahlzeit etwas gegeben habe, so solle sie sich an diese halten¹⁾).

Zum Schlusse dieses Abschnittes theilen wir noch eine Abrechnung mit dem Wirth Saml. Egli wegen der am 16. Februar 1694 gehaltenen Gesellschaftsmahlzeit mit. Der Wirth forderte 37 Rr. 8 bz., es wurden ihm aber 1 Rr. 8 bz. abgezogen, dagegen der Frau Hauswirthin 1 Thlr. und den Mägden $\frac{1}{2}$ Thlr. gegeben, also sammethaft bezahlt 37 Rr. 20 bz. An Wein wurde an dieser Mahlzeit verbraucht: 62 Maaß à 6 bz., thut 14 Rr. 22 bz.; nachher ist noch um Wein ausgegeben worden für . . Maaß à 6 bz. (die Zahl ist wohlweislich im Manual nicht ausgefetzt!)²⁾).

1696 wurde erkannt, daß auch ein Nicht = Stubengeselle, aber doch ein Burger, Hauswirth sein könne, ein Stubengeselle aber 15, ein anderer 25 Thlr. jährlich bezahlen solle. Das Zinngeschirr wurde ihm nun nicht mehr lehens = , sondern kaufweise hingegen und zwar nach dem Gewicht, und so, daß sich der Wirth für dessen Werth „verobligiren“ solle. An Platten wog es 111 Pfd. à 5 bz. = 22 Rr. 5 bz., an Rannen $14\frac{3}{4}$ Pfd. = 2 Rr. $22\frac{1}{2}$ bz. — Im Jahr 1703 betrug der jährliche Hauszins 40 Rr. und wurde der Wirthin verdeutet, daß man es gerne sähe, wenn die „hintere Handwerksstube“ von den darin befindlichen Betten vollkommen befreit würde. 1712 wurde der Zins auf 30 Rr. für einen Zunftgenossen, 50 Rr. für einen andern Burger festgesetzt. Einbedingungen

¹⁾ a. a. O., IV., S. 209. — ²⁾ a. a. O., I., S. 4.

wird jemeilen, daß der Wirth bei den Uerten, sonderlich gegen Stubengesellen, „nicht überfahre, sondern sie leidenlich halten solle“. In Folge von Konkurrenz stieg 1715 der Zins auf 60 Kr., wurde aber schon 1716 wieder auf 50 Kr. ermäßigt. Um die Mitte des Jahrhunderts betrug der Hauszins 70 Kr., der Kellerzins 30 Kr., dann ersterer 80, letzterer 24 Kr., die Ladenzinse 40 und 12 Kr.; 1801 der Hauszins 100 Kr., der Kellerzins 18 Kr., der obere Laden 20, der untere 40 Kr. An der Rechnungsmahlzeit ging in frühern Jahren meist mehr als der Betrag des Hauszinses drauf. Mit dem Wirth hatte man hie und da Angelegenheiten¹⁾.

Und nun noch einige Illustrationen zur Sittengeschichte jener Tage! 1695 erging von Mn. Gn. Herren ein Verbot des Degentragens der Ladendiener und Handwerksgefallen bei Androhung von Gefangenschaft im Uebertretungsfalle. Das Verbot wurde 1721 erneuert²⁾. — 1698 wurde, weil zu wenig Gemächer für fürnehme Gäste vorhanden seien und damit ein jedes Handwerk desto besser seine Bote halten könne, das obere Gemach neben der Wohnstube eingewandet und eingemacht. — 1707 wurde dem für ein Jahr bestätigten Stubenwirth ernstlich insinuirt, das Haus säuberlich und in Ehren zu erhalten und nicht zu gestatten, daß in allen Gemachen und Stuben, sonderlich im neuen Gemach gar nicht „tabakifirt“ und an Sonntagen weder durch Stubengesellen noch Andere mit Karten oder Würfeln gespielt und so der Tag des Herrn schandlich entheiligt und ehrlichen und frommen Leuten Vergerniß und Anlaß gegeben werde, ihn

¹⁾ a. a. O., I., S. 22, 25 ff., 87, 117, 121, 128. — Rechnungen des Seckelmeisters.

²⁾ a. a. O., I., S. 16, 144 f. — ³⁾ a. a. O., I., S. 55, 114.

(den Wirth) zu verleiden. Schon 1710 muß aber die gleiche Mahnung ernstlich wiederholt werden, und zugleich wird das neue Tabakmandat vom 15. November 1709 und 10. April 1710 verlesen¹⁾. — 1716 im Dezember verboten die Kriegsräthe laut Zettel des Stadtmajors von Erlach „alles Trommelrühren, Schießen, Timbalen und dergleichen Unwesen“ in der Nacht vor dem Neujahr²⁾.

In ältern Zeiten war die Gesellschaft von Zimmerleuten im Besiz einer nicht unbedeutenden Menge von Silbergeschirr. 1707 haben die Vorgesetzten aus dem Gewölb genommen und gewogen 4 niedere Tischbecher = 46 Loth, 1 Quintli, 6 andere = 49 Loth, noch 10 dito = 84 Lth., etliche hohe Becher = 113 Lth. 2 Q., an alten ungangbaren Thalern 352 Loth, an allerhand alten dicken und „Dölpel“-Thalern = 381 Loth, — in Summa 1025 Loth 3 Q.; diese sind dem Herrn Wardein Eml. Jenner überlassen worden für 1023 Loth à 15 bz. = 613 Kr. 20 bz.³⁾. Im Jahr 1751 wurde dann mit dem berühmten Bildhauer Nahl, dem Verfertiger der Denkmale in der Kirche zu Hindelbank, für einen neuen, schönen Gesellschaftsbecher accordirt: er sollte 1' 10" hoch werden und im Ganzen nicht über 300 Thlr., eher etwas billiger zu stehen kommen, auch bis Neujahr fertig sein. Hierbei versprach Hr. Zollner Gruber, wenn ihn Gott gesund erhalte und er ein Amt bekomme, so wolle er zu diesem Becher 50 Thlr. geben, ohne das ordinäre Contingent des Amtes, das ohnehin der Gesellschaft gehöre. Für Erstellung des Pokals, auf dessen Deckel ein schön gearbeiteter Zimmermann prangt und der sich noch jetzt im

¹⁾ a. a. D., I., S. 98, 108; vgl. Aehnliches von Kaufleuten bei Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 100.

²⁾ a. a. D., I., S. 133. — ³⁾ a. a. D., I., S. 98 f.

Besitz der Gesellschaft befindet, wurden 16 ältere Becher, silbern und mehrentheils vergoldet, darunter 3 mit Deckeln, verkauft und daraus an Herrn Nahl entrichtet 225 Rr., 17¹/₂ Bk. (nämlich für 233 ¹/₄ Loth Vergoldetes à 18 Bk., = Rr. 167. 23. 2, an Silber 90¹/₄ Loth à 16 Bk. = 57 Rr. 20 Bk.), dazu noch fernere Rr. 107. 2. 2, also in Summa 332 Rr. 20 Bk.¹⁾ Der Becher wiegt nach Durheim²⁾ 64 Unzen und hat einen Silberwerth von 384 Franken. — Ueberdieß besitzt die Gesellschaft noch einen schönen, obwohl weniger kunstreichen, silbernen Becher als Geschenk von sechs neu ins Bürgerrecht aufgenommenen Mitbürgern.

Die Gesellschaft besitzt endlich noch zwei ältere Fahnen von weißer Seide, die eine stark verblaßt, die andere auch ziemlich zerzaust, beide mit dem von einem Palmenzweig umgebenen Gesellschafts-Wappen. Dieses ist in vier Felder getheilt: die beiden Felder rechts oben und links unten sind roth, die beiden andern weiß; auf dem rothen Felde rechts oben kreuzen sich zwei Zimmerärzte, auf dem weißen oben links ist ein gelbes Rad, auf dem weißen unten rechts kreuzen sich zwei Küferhämmer, auf dem linken rothen unten ein Winkelmaß und ein Hobel (auf der jüngern Fahne statt des Winkelmaßes ein zweiter Hobel; auf beiden Fahnen sind noch drei Zimmerärzte, statt bloß zwei, wie jetzt). Ueber dieses Wappen entspann sich im 16. Jahrhundert ein heftiger Streit: die Zimmerleute beschwerten sich, daß die drei andern Handwerke (Küfer, Tischmacher und Wagner) zu dem hergebrachten gemeinsamen Gesellschaftswappen, den zwei Zimmerärzten, ein jedes noch sein besonderes Zeichen hinzufüge, was wider das Herkommen

¹⁾ a. a. O., IV., S. 129 f., 160. — ²⁾ S. 196.

sei und namentlich im Feld „auf den Fährndli und Zelten“ viele Unordnung verursachen könnte. Der Rath erkannte jedoch (1575) einhellig, sie sollten beiderseits mit den Zeichen jedes Handwerks in Einigkeit bleiben, es sei denn, daß die Zimmerleute durch Brief bescheinen könnten, daß ihnen wider die andern Handwerke und deren Zeichen von Mtn. Gn. Herren früher etwas Fürscheidung gegeben worden sei. Der Name der Gesellschaft solle „Zimmerleuten“ bleiben, auch das Feldzeichen soll bleiben, wie von Alters her, dagegen das Silber- und andere Geschirr soll die Zeichen von allen vier Theilen tragen, da alle vier daran Theil haben¹⁾.

VI. Familien, die zur Gesellschaft von Zimmerleuten gehören; Statistisches; ausgezeichnete Männer dieser Gesellschaft.

Im Jahre 1694 wurde wegen höchst mangelhaften Zustandes des damaligen „Schlafbuches der Edn. Gesellschaft“, d. h. des Verzeichnisses sämtlicher Stubengefellen, ein neues zu machen beschlossen, — leider ist dasselbe nicht mehr vorhanden. Vorgesezte waren damals: Hr. Obmann Zigerli, Hr. Gruber, Hr. Huguenet, Hr. Brunner, Meister Ludwig Fuchs, Hr. Stubenschreiber Hafner, Meister Jak. Läufer, Meister Joh. Schor, Meister Antoni Scherer, Hr. Sml. Merz²⁾.

Nach dem gedruckten Verzeichniß der Burger der Stadt Bern von 1869 waren bei Beginn dieses Jahres auf Zimmerleuten 56 Familien mit 482 Köpfen; davon wohnten

¹⁾ Deutsches Spruchbuch ZZ, S. 453 ff.; Rathsmニュアル Nr. 388, fol. 344, im Staatsarchiv.

²⁾ Manual von Zimmerleuten, I., S. 1 f.